

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1960

Nummer 6

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
24. 2. 60	Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) . .	232	17
17. 2. 60	zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	7124	17
16. 2. 60	Verordnung NW TS Nr. 2/60 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	22
16. 2. 60	Verordnung NW TS Nr. 3/60 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	23

232

Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) Vom 24. Februar 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt den Behörden, die für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) zuständig sind. Die Erteilung von Erlaubnissen obliegt dem Regierungspräsidenten.

(2) Ergehen nach dem Wasserhaushaltsgesetz Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren, so sind die für die entsprechenden Entscheidungen bisher geltenden Verfahrensbestimmungen anzuwenden.

§ 2

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach bisherigem Recht.

§ 3

Die Emschergenossenschaft, der Ruhrverband, der Ruhrtalsperrenverein, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, der Lippeverband, der Niersverband, der Wupperverband und der Große Erftverband bedürfen zur Gewässerbenutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht.

§ 4

Die bei Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes anhängigen Verfahren werden nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes fortgeführt.

§ 5

Soweit das bisherige Wasserrecht dem Wasserhaushaltsgesetz nicht widerspricht, gilt es fort.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 1960 in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 17.

7124

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ Vom 17. Februar 1960

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 17. Januar 1934 (RGBl. I S. 33) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfungen wird am Sitz jeder Handwerkskammer für ihren Bezirk ein Prüfungsausschuß für den Hochbau und ein Prüfungsausschuß für den Tiefbau errichtet. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann den Prüfungsausschuß bei einer Handwerkskammer für die Bezirke mehrerer Handwerkskammern für zuständig erklären oder die Errichtung mehrerer Prüfungsausschüsse derselben Fachrichtung bei einer Handwerkskammer anordnen.

§ 2

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem höheren, im Hoch- oder Tiefbau wissenschaftlich vorgebildeten Staatsbaubeamten als Vorsitzenden,
2. einem Mitglied aus dem Lehrkörper einer der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Ingenieurschulen für Bauwesen, das im Hoch- oder Tiefbau vorgebildet ist,
3. zwei Baumeistern, die im Hoch- oder Tiefbau vorgebildet sind,
4. einem Baumeister, der im Hoch- oder Tiefbau vorgebildet ist und der als Beamter oder Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in Unternehmen des Hoch- oder Tiefbaues oder im Hoch- oder Tiefbau bei Bundes-, Länder- oder Kommunalbehörden seit mindestens 10 Jahren tätig ist oder während einer gleich langen Zeit tätig gewesen ist.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von dem für den Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ernannt. Zum Vorsitzenden kann auch ein in den Ruhestand versetzter Staatsbaubeamter ernannt werden, sofern er die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Regierungspräsident hat vor der Ernennung der Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 3 die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer, vor der Ernennung der Mitglieder zu Abs. 1 Nr. 4 die Organisationen der Arbeitnehmer zu hören. Ist ein Prüfungsausschuß für mehrere Kammerbezirke zuständig, so sind bei der Ernennung seiner Mitglieder auch die Regierungspräsidenten, Kammern und Organisationen des übrigen Zuständigkeitsbereichs zu hören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu ernennen.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in der Zusammensetzung von fünf Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages gemäß § 5 Abs. 3, § 6 und § 12 Abs. 4 sowie die ablehnende Entscheidung gemäß § 12 Abs. 7, die Fristsetzung gemäß § 15 Abs. 4 und die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

(1) Die Leitung des Prüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden; er ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Prüfungsverfahrens verantwortlich. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4

(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer, an deren Sitz er errichtet ist, wahrgenommen. Ihr fließen die Prüfungsgebühren zu.

(2) Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) i. d. F. d. Ges. v. 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 575) und der Verordnung v. 27. März 1957 (GV. NW. S. 67). Soweit sie nicht Beamte sind, erhalten sie Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe II für Beamte. Prüfungsmitglieder, die Beamte sind, erhalten die für Beamte ihrer Besoldungsgruppe festgesetzte Reisekostenvergütung.

(3) Für die Durchführung der Prüfung und Begutachtung der Prüfungsaufgaben erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses für jeden Prüfling aus der Kasse der Handwerkskammer folgende Entschädigungen:

- a) für die Bearbeitung des Prüfungsantrages als Vorsitzender 10 DM
- b) für die Aufgabenstellung und Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeit als Berichterstatter 30 DM
- c) für die Mitwirkung an der Prüfung als Vorsitzender oder als Mitglied 15 DM

§ 5

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) die Gesellenprüfung im Maurerhandwerk, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk, Feuerungs- und Schornsteinbauerhandwerk, Backofenbauerhandwerk, Zimmererhandwerk, Straßenbauerhandwerk oder Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk bestanden hat,
- b) mindestens fünf Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist,
- c) das Ingenieurzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen im Hoch- oder Tiefbau besitzt,
- d) seit 6 Monaten im Bezirk der Prüfungsbehörde seinen Wohnsitz hat und
- e) das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat,

wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall von den in Abs. 1 a) und d) genannten Erfordernissen nach Anhörung der Handwerkskammer sowie der Industrie- und Handelskammer Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Zeugnis über das Bestehen einer der in § 5 Abs. 1 a) genannten Prüfungen,
3. das Ingenieurzeugnis gemäß § 5 Abs. 1 c),
4. der Nachweis über die in § 5 Abs. 1 b) genannten Voraussetzungen,
5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. ein behördlicher Nachweis, daß die in § 5 Abs. 1 d) genannte Voraussetzung erfüllt ist,
7. eine Versicherung darüber, ob und wo der Antragsteller sich bereits einer Baumeisterprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Baumeisterprüfung gemeldet hatte,
8. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 7

(1) Die Zulassung zur Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beraumt die Prüfungstermine an.

(2) Die geschäftsführende Handwerkskammer lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüflinge ein.

(3) In einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als 4 Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 9

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Zulassung und Prüfung sind der Arbeitgeber oder Betriebsvorsetzte des Prüflings sowie Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten.

§ 10

(1) Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 9. Mai 1959 (GV. NW. S. 101) in der Fassung vom 26. November 1959 (GV. NW. S. 170) an die Kasse der Handwerkskammer zu entrichten.

(2) Über Gesuche auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet die Handwerkskammer nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 11

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe einschließlich der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen oder Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbau-Unternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 12

(1) Als schriftliche Prüfungsarbeit ist der Entwurf eines Bauwerkes mittleren Umfangs unter Beachtung der Formvorschriften für die bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichenden Entwürfe auszuarbeiten. Jeder Bearbeitung sind Erläuterungsbericht, Baubeschreibung, Kostenanschlag und die statischen Berechnungen in dem vom Vorsitzenden festgesetzten Umfang beizufügen. Hierbei ist lediglich die Beherrschung der elementaren Statik zu verlangen. Als Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeit kommen in Frage:

- a) im Hochbau ein Gebäude,
- b) im Tiefbau — unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsgebiete des Prüflings — eine entsprechende Bauaufgabe.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Hausarbeit. Dem Prüfling werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vorschlag eines als Berichterstatter zu bestellenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses zwei Prüfungsaufgaben gestellt, von denen der Prüfling eine nach freier Wahl auszuführen hat.

(3) Die Prüfungsarbeit ist mit nachstehenden Erklärungen zu versehen:

- a) Die Ausarbeitung dieses Entwurfs und die Anfertigung dieser Zeichnungen — dieses Schaubildes — dieser farbigen Darstellung — ohne fremde Hilfe versichert (auf jedem Blatt der Zeichnungen)
- b) Die Ausarbeitung dieses Erläuterungsberichts und die Anfertigung der dazugehörigen Skizzen ohne fremde Hilfe versichert
- c) Die Ausarbeitung dieser Berechnungen ohne fremde Hilfe versichert

Datum

eigenhändige Unterschrift

(4) Die Frist für die Einreichung der Arbeit beträgt vier Monate. Sie ist dem Prüfling bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben mitzuteilen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Frist um höchstens einen weiteren Monat verlängern. Über die Ablehnung des Antrages

auf Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die Prüfungsarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung der Frist und der Fristverlängerung hinzuweisen.

(5) Die Arbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der sie zunächst dem Berichterstatter und sodann den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur gesonderten Nachprüfung und schriftlichen Begutachtung übersendet. Alsdann prüft und begutachtet der Vorsitzende die Arbeit. Er ist befugt, falls er es für erforderlich hält, die Arbeit dem Prüfungsausschuß in einer Sitzung zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerkes, richtige Bauweise, Beachtung der bauaufsichtlichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten.

(6) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfling ist nach § 15 Abs. 4 zu unterrichten.

(7) Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung kann der Prüfling nur aus wichtigem Grunde zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder mit einer besseren Note bewertet worden, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung zu laden.

(2) Die mündliche Prüfung soll außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet des Prüflings berücksichtigen. Sie hat sich im allgemeinen auf folgende Gebiete zu erstrecken:

1. Grundbau,
2. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung auf den Baugrundstücken,
3. die gebräuchlichen Baustoffe, ihre Eigenschaften, Gewinnung und Prüfung; Fehler und Schäden bei der Herstellung und Verwendung der Baustoffe und die Mittel zu ihrer Vermeidung und Beseitigung,
4. die gebräuchlichen Bauarten,
5. Statik der Baukonstruktion und Festigkeitslehre, jedoch nur für ebene, statisch bestimmte Systeme,
6. Hilfsbauwerke und Hilfsmaschinen für die Ausführung von Baumaßnahmen,
7. Bauleitung, insbesondere Kostenanschläge und Kostenüberschläge, Preisaufbau, Abnahme und Abrechnung, Buch- und Rechnungsführung und das Verdichtungswesen,
8. die Grundzüge des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauaufsichtsrechts, und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufgenossenschaften,
9. die Grundzüge des Gewerberechts, des Arbeitsschutzrechts, des Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts,
10. das Genossenschaftswesen, die Sozialversicherung und die Sozialkunde.

(3) Für Prüflinge der Fachrichtung Hochbau erstreckt sich die mündliche Prüfung außerdem auf folgende Gebiete:

1. Innenausbau,
2. Haustechnik,
3. Wohnungsbau (einschließlich sozialer Wohnungsbau), landwirtschaftlicher Bau sowie öffentlicher oder gewerblicher Hochbau.

(4) Für Prüflinge der Fachrichtung Tiefbau erstreckt sich die mündliche Prüfung außer auf die in Abs. 2 genannten noch auf folgende Gebiete:

1. Brückenbau,
2. Feldmeßkunde,
3. Straßenbau,
4. städtischer Tiefbau,
5. Eisenbahnbau,
6. Wasserbau,
7. Grundzüge des Geräteeinsatzes und der Elektrotechnik.

(5) Die Prüfung ist so vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Prüflings eine möglichst umfassende Beurteilung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse ermöglicht wird.

(6) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 1½ Stunden betragen.

§ 14

(1) Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß in nicht öffentlicher Beratung. Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern gelten folgende Leistungsstufen:

Sehr gut	(1)	(Weit über gut hinausgehend)
Gut	(2)	(Wesentlich über dem Durchschnitt liegend)
Befriedigend	(3)	(Vollwertig normale Leistung ohne Einschränkung)
Ausreichend	(4)	(Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen)
Mangelhaft	(5)	(Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs)
Ungenügend	(6)	(Völlig unzureichende Leistungen ohne sichere Grundlage, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich).

(2) Für die Gesamtbewertung im Baumeisterprüfungszeugnis gelten folgende Leistungsstufen:

- „Sehr gut bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

§ 15

(1) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Außerdem ist es ihm schriftlich mitzuteilen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling ein vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster gebührenfrei auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

(3) Sofern dem Prüfungszeugnis die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach Maßgabe der Verordnung vom 6. August 1954 (GS. NW. S. 668) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1957 (GV. NW. S. 34) zukommt, ist in das Zeugnis ein entsprechender Vermerk unter Angabe des Bauhauptgewerbes (§ 5 Abs. 1a), für das die Anleitungsbefugnis gilt, aufzunehmen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als 6 Monate und nicht mehr als zwei Jahre betragen. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit besser als ausreichend bewertet worden, so ist der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung befreit. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit als ausreichend bewertet worden, so kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der nochmaligen Anfertigung befreien.

(5) Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

§ 16

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In die Niederschrift sind die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im einzelnen und im Gesamturteil des Prüfungsausschusses, die Prüfungsgebiete und die einzelnen Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Schlußentscheidung des Prüfungsausschusses aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17

Prüflinge, die einen Täuschungsversuch unternehmen, können durch den Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfling ist nach § 15 Abs. 4 zu unterrichten.

§ 18

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Aufsicht durch den Regierungspräsidenten.

(2) Der Regierungspräsident kann Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, nach Anhörung des Prüfungsausschusses für ungültig erklären. Entsprechendes gilt, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine Täuschungshandlung begangen hat.

(3) Der Regierungspräsident kann Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entheben.

§ 19

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und die Aufsichtsbehörde sind befugt, zu sämtlichen Prüfungen Beauftragte zu entsenden, die auch an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilnehmen können.

§ 20

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (HMBL. S. 199) für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Muster

Anlage zu:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
über die Berechtigung zur Führung der Be-
rufsbezeichnung „Baumeister“.

Vom 17. Februar 1960

Baumeisterprüfungszeugnis

Der Ingenieur der Fachrichtung

Herr

geboren am zu

wohnhaft zu

hat am die Baumeisterprüfung

für

bestanden. Er ist gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung
Baumeister (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) zur Führung der Berufsbezeichnung

„Baumeister“

berechtigt.)

Der Ausschuß für die Baumeisterprüfung
der Fachrichtung — Hochbau — Tiefbau —
am Sitz der Handwerkskammer

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

(Beglaubigungsvermerk der Handwerkskammer nebst Dienstsiegel)

*) Hier ist, soweit es erforderlich ist, folgender Vermerk einzufügen:

„Ihm steht nach der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 6. August 1954 (GS.
NW. S. 668) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1957 (GV. NW. S. 34) die Befugnis zur
Anleitung von Lehrlingen imhandwerk zu.“

97

Verordnung NW TS Nr. 2/60
über einen Tarif für die Beförderung von
Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen
Vom 16. Februar 1960

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Anlage A

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Hochofenschlacke der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- eine Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- eine Beförderung, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

Anlage B

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25 % überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), 14 (Abrechnung) und 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) GNT gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) gehandelt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1960.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

- Schlacke,
unsortierte Hochofenschlacke und Siebschlacke, zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl;
- Schlacke,
zerkleinerte Schlacke, Schlacken- } mit Asphalt oder
grus, Schlackensplitt, Schlacken- } mit Teer oder mit
schotter, Schlackenmehl, } Asphalt und Teer
bis 12 % des Gesamtgewichts der
Sendung überzogen.
- Schlackenpflastersteine.

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45
41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,—
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,—
115	10,40
120	10,80

— GV. NW 1960 S. 22.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/60
über einen Tarif für die Beförderung von Zement-
klinker im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen
Vom 16. Februar 1960**

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Zementklinker mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- eine Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- eine Beförderung, für die besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), 14

(Abrechnung) und 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) GNT gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1960.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

Anlage

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	0,98
2	1,10
3	1,22
4	1,34
5	1,46
6	1,56
7	1,66
8	1,75
9	1,85
10	1,95
12	2,12
14	2,30
16	2,47
18	2,64
20	2,81
23	3,06
26	3,30
29	3,54
32	3,78
35	4,02
38	4,26
41	4,49
44	4,73
47	4,97
50	5,21
55	5,60
60	6,—
65	6,39
70	6,78
75	7,18
80	7,57
85	7,96
90	8,35
95	8,75
100	9,14
105	9,53
110	10,—
115	10,42
120	10,83

— GV. NW. 1960 S. 23.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,20 DM.